

# FH-Mitteilungen

## 12. Januar 2022

### Nr. 2 / 2022



---

#### Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der FH Aachen

vom 12. Januar 2022

# Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der FH Aachen

vom 12. Januar 2022

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2   Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3   Fachbereichsrat	3
§ 4   Beschließende Ausschüsse	3
§ 5   Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	4
§ 6   Studienbeirat	4
§ 7   Industriebeirat	4
§ 8   Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	5
§ 9   Studiengangleitung	5
§ 10   Modulverantwortliche	6
§ 11   Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 12   Prüfungsordnungen	7
§ 13   Modulhandbücher	7
§ 14   Änderung der Fachbereichsordnung	7
§ 15   Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

## § 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

## § 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

## § 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn der oder die Vorsitzende gleichzeitig Dekan oder Dekanin ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 4 | Beschließende Ausschüsse

Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen übernehmen die beschließenden Ausschüsse die Funktion des Fachbereichsrats. Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereichsräte der an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche zusammen. Jeder beteiligte Fachbereich ist im beschließenden Ausschuss vertreten durch:

- 2-3 Professorinnen oder Professoren  
(Festlegung der Anzahl obliegt den beteiligten Fachbereichen),
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

## § 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

## § 6 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der studentischen Prodekanin oder dem studentischen Prodekan,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmgleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 WO mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

## § 7 | Industriebeirat

(1) Der Industriebeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen des Beirats einladen.

(5) Näheres ist in der Geschäftsordnung des Industriebeirats festgelegt.

## § 8 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll – in dem Jahr, in dem sie mit der Wahl nach §§ 29, 30 Wahlordnung zusammenfällt (Dekanatswahlen) – in der Wahlversammlung des neu gewählten Fachbereichsrates stattfinden. In der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates ist auf die anstehende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte

## § 9 | Studiengangleitung

(1) Entsprechend der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ werden Studiengangleitungen für die einzelnen Studiengänge bestellt. Die Bestellung erfolgt am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik nach folgendem Verfahren (Konkretisierung von Punkt 3 der Richtlinie):

1. Als Studiengangleitungen sind Professorinnen oder Professoren der FH Aachen des betreffenden Studiengangs zu bestellen. Das Dekanat bestellt in der Regel in seiner ersten Sitzung der jeweiligen Legislaturperiode die Studiengangleitung bzw. Studiengangleitungen mit einfacher Mehrheit. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat ist über die anstehende Bestellung zu unterrichten, er kann diesbezüglich Anmerkungen und konkrete Personenvorschläge machen. Das Dekanat macht die Bestellung im Fachbereich sowie gegenüber zentralen Einheiten der Hochschule bekannt.
2. Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre; der Amtsbeginn richtet sich nach § 14 Absatz 1 GO. Eine Wiederbestellung der Studiengangleitungen ist möglich und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklung erwünscht. Scheidet die Studiengangleitung vor Ende der Amtszeit aus, bestellt das Dekanat eine Nachfolge. Die Amtszeit bestimmt sich dann so, als ob das neue Mitglied sein bzw. ihr Amt zu Beginn der laufenden Legislatur angetreten hätte.
3. Für den Fall, dass die Aufgaben durch die bestellte Studiengangleitung nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, obliegt es dem Dekanat, die Bestellung vorzeitig zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der absoluten Mehrheit des Dekanats.

(2) Die Studiengangleitungen sind nach folgenden Modellen für die jeweiligen Studiengänge strukturiert:

### **Modell B – Beauftragten-Modell (Einzelperson):**

1. B.Eng. Maschinenbau, B.Eng. Maschinenbau (Teilzeit);
2. B.Eng. Schienenfahrzeugtechnik, B.Eng. Schienenfahrzeugtechnik (Teilzeit), B.Eng. Schienenfahrzeugtechnik (dual)/DIRail;
3. M.Eng. Produktentwicklung im Maschinenbau.

### **Modell E – Gemeinsamer beschließender Ausschuss (für fachbereichsübergreifende Studiengänge):**

4. B.Eng. Mechatronik, B.Eng. Mechatronik (Teilzeit), B.Eng. Mechatronik (dual)/DIMech, M.Eng. Mechatronik (dreisemestrig), M.Eng. Mechatronik (viersemestrig);
5. B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, MBA Management und Entrepreneurship (zusammen mit M.Sc. Industrial Engineering (dreisemestrig) und M.Sc. Industrial Engineering (viersemestrig), die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angesiedelt sind).

Im Fall der Einrichtung neuer Studiengänge oder wesentlicher Änderung der Studiengänge können bei Bedarf weitere Beauftragte nach Modell B durch das Dekanat festgelegt werden.

(3) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EVO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben. Weitere Aufgaben können nach Bedarfsfall durch das Dekanat in Abstimmung mit den Studiengangleitungen festgelegt werden.

(4) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 3 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

## **§ 10 | Modulverantwortliche**

Das Dekanat benennt die Modulverantwortlichen in der Regel aus der Gruppe der in diesem Modul hauptamtlich Lehrenden. Die Benennungen gelten in der Regel für die Amtszeit der Studiengangleitung. Die Veröffentlichung erfolgt im Modulhandbuch. Die Aufgaben der Modulverantwortlichen richten sich nach § 5 Absatz 11 der Rahmenprüfungsordnung (RPO).

Weitere Verantwortungsbereiche sind in der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ geregelt.

Für den Fall, dass die zuvor aufgeführten Aufgaben durch die benannten Modulverantwortlichen nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, vereinbart die Studiengangleitung ein gemeinsames Gespräch mit dem Dekanat. Das Dekanat nimmt danach bei Bedarf einen Wechsel der personellen Besetzung vor.

## **§ 11 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen**

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereich richtet nach der Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2019 (FH-Mitteilung Nr. 2/2019), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß § 5.3 Absatz 1 eine Evaluationskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission kann der Evaluationsordnung entnommen werden. Die stimmberechtigte Vertreterin oder der stimmberechtigte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die oder der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs.

(6) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

## § 12 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

## § 13 | Modulhandbücher

Die Erstellung und Änderung von Modulbeschreibungen obliegt den Modulverantwortlichen. Der angestrebte Ablauf ist in der Prozessbeschreibung für die Aktualisierung/Änderung der Modulbeschreibungen geregelt.

## § 14 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates.

## § 15 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 13. März 2012 (FH-Mitteilungen Nr. 27/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2016 (FH-Mitteilung Nr. 107/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 4. November 2021.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12. Januar 2022

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann